

Merkblatt

Schwyz, 26. Juli 2016, rev. 5. Oktober 2020

Schallschutz im Hochbau

1 Allgemeines

Verdichtetes Bauen bedeutet auch eine Verdichtung von potenziellen Lärmquellen. Damit das knappe Bauland bei zunehmender Lärmbelastung hochstehend genutzt werden kann, sind Hochbauten vor Luft- und Körperschall ausreichend zu schützen. Dies ist einerseits im gesundheitlichen Interesse der künftigen Raumnutzenden, andererseits ist es ebenfalls wirtschaftlich betrachtet sinnvoll. Die Investitionskosten für einen guten Schallschutz zahlen sich beim Immobilienwert immer aus.



2 Rechtliche Grundlagen

Neubauten haben gemäss Lärmschutz-Verordnung bezüglich Schallschutz den anerkannten Regeln der Baukunde zu entsprechen. Bei nicht übermässig lärmbelasteten Bauvorhaben sind die Mindestanforderungen der Norm SIA 181 (Schallschutz im Hochbau) massgebend.

Die erforderliche Schalldämmung gegen Aussenlärm hängt von der Lärmsituation und der Empfindlichkeit der Nutzung ab. Daher sind bei Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebieten die Immissionen spätestens für die Gesuchseingabe abzuklären und mit einzureichen (gilt in der Regel für Gesuche in der ersten Bautiefe angrenzend an eine Lärmquelle).

Wird eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte festgestellt, ist das Amt für Umwelt und Energie (AfU) für die Zustimmung zuständig. Eine Zustimmung erfolgt, sofern die Massnahmen nach dem Merkblatt „Bauen in lärmbelasteten Gebieten“ verhältnismässig ausgeschöpft sind und ein überwiegendes Interesse an der Erstellung des Baus geltend gemacht werden kann. Erfolgt eine Zustimmung des AfU, erhöht es die Anforderungen an die Schalldämmung der Aussenbauteile.

Die Vollzugszuständigkeit des Schallschutzes im Hochbau liegt in allen Fällen (unabhängig von Mindestanforderungen oder erhöhten Anforderungen) gemäss § 39 Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz bei den Gemeinden und Bezirken.

3 Geltungsbereich der Norm SIA 181 Schallschutz im Hochbau

Die Norm SIA 181 gilt für den Schutz von Neu- und Umbauten gegenüber **externen und internen Lärmquellen (Luftschall)**. Sie gilt auch für bauakustisch relevante Nutzungsänderungen und Umbauten (z.B. Ersatz von Fenstern, Bodenbelägen, haustechnische und sanitäre Anlagen). Die Norm definiert die Anforderungen an den Schallschutz in Räumen und Raumgruppen, in denen Menschen leben und arbeiten bzw. sich längere Zeit aufhalten. Sie ist demnach nicht nur für lärmempfindliche Räume gültig.

In der Norm SIA 181 sind die Anforderungen an die schalltechnischen Eigenschaften von Aussen-, Trennbauteilen, Treppen, haustechnischen Anlagen und festen Einrichtungen im Gebäude sowie industriellen Anlagen bei Mischnutzung in Gebäuden definiert.

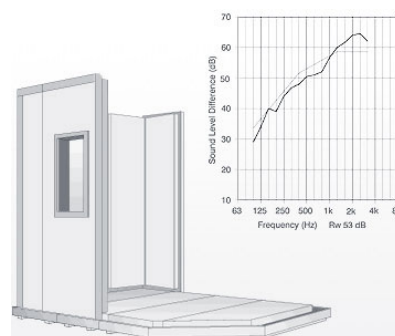


4 Zeitpunkt und Nachweis

In der Regel ist der Baubewilligungsbehörde spätestens vor Baufreigabe für alle neuen Hochbauten schriftlich zu bestätigen, dass der projektierte Bau dem erforderlichen Schallschutz entspricht. Hierzu eignet sich das Formular unter folgendem Link:

www.sz.ch/lärm > Schallschutz im Hochbau > Formulare.

Zudem ist der Schallschutz auch während der Bauphase zu kontrollieren. Dabei sind der Einbau der im Schallschutznachweis angegebenen Trennbauteile und deren Konstruktionsweise zu überprüfen. Mit einer positiven Bauabnahme wird die Erfüllung des Schallschutzes seitens der Baubewilligungsbehörde bestätigt.



5 Vollzugsdelegation

Das AfU empfiehlt, die Kontrolle des Schallschutzes auf Kosten der Bauherren von anerkannten Fachpersonen kontrollieren zu lassen. Mit deren Unterschrift übernehmen die Fachpersonen die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Bestimmungen. Für die Vollzugsdelegation steht eine Vielzahl von Firmen zur Auswahl. Die Adressen sind unter folgenden Internetadressen zu finden:

- www.lärm.ch > Firmenverzeichnis > Baulicher und technischer Lärmschutz;
- www.laerm.zh.ch/de > Schallschutznachweis Aussenlärm > Liste der zur Privaten Kontrolle befugten Personen > Fremdkontrolle Schutz vor Lärm.